Betriebssicherheitsverordnung – gültig ab 1. Juni 2015

Prüfungen laut geänderter Betriebssicherheitsverordnung (Baustellenaufzüge in der Maschinenrichtlinie)
Die Betriebssicherheitsverordnung richtet sich immer an den Arbeitgeber (nicht an den Hersteller; nicht an den Besitzer, siehe BetrSichV §1).

In der bisherigen Betriebssicherheitsverordnung (bis 31.05.2015) waren Baustellenaufzüge (z.B. Transportbühne, Multilift, etc. aber kein reiner Materialaufzug) überwachungsbedürftig, die Prüfung hat sich bei diesen Aufzügen nur geringfügig verändert. Eine Änderung ist, dass auch Aufzüge nach der neuen Aufzugsrichtlinie (AR 2014/33/EU) mit aufgenommen wurden.
Die größte Auswirkung auf GEDA Baustellenaufzüge wird jedoch die Regelung der Fristen für wiederkehrende Prüfungen haben. Die Prüffrist kann vom Hersteller auf maximal 2 Jahre festgelegt werden, je nach Zustand der Anlage aber von einer ZÜS (zugelassene Überwachungsstelle wie z.B. TÜV, Dekra) verringert werden (geregelt in BetrSichV §15 / §16, Satz 2). Die Zwischenprüfung zwischen den wiederkehrenden Prüfungen ist jetzt genau festgelegt – sie muss genau zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen stattfinden und von einer **ZÜS** durchgeführt werden.
Der Begriff „wesentliche Änderung“ wurde durch „prüfpflichtige Änderung“ ersetzt. Der Begriff „Betreiber“ wurde aufgrund von Unklarheiten durch „Arbeitgeber“ ausgetauscht, wobei „Arbeitgeber“ im §2, Absatz (3) genau definiert ist.

Transportbühnen und Bauaufzüge mit Personenbeförderung (schnell laufende Bauaufzüge nach EN 12159) werden weiterhin nach der Betriebssicherheitsverordnung gleich eingestuft – Fassadenbefahranlagen sind ebenso in der Definition eingeschlossen. Die Festlegung von Baustellenaufzügen ist im Anhang 2, Nummer 2 geregelt. Im Gegensatz dazu sind Mastkletterbühnen, Arbeitskörbe und Seilarbeitsbühnen auch weiterhin nicht überwachungsbedürftig (da keine Baustellenaufzüge).

Wichtig zu beachten ist auch, dass bei Baustellenaufzügen keine Notrufsysteme sowie kein Notfallplan notwendig sind – dies ist den Gebäudeaufzügen vorbehalten.
Maschinen, die als Arbeitsmittel im Betrieb eingesetzt werden, müssen nach der Betriebssicherheitsverordnung durch den Arbeitgeber/Betreiber ständig an die laufende technische Entwicklung angepasst werden (der Arbeitgeber ist verpflichtet über die gesamte Dauer des Arbeitsprozesses sichere Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen).
Allerdings beobachten wir als Hersteller den Markt und unsere Produkte. Erkennen wir bis dahin verborgen gebliebene Sicherheitsrisiken oder Gefahren, so reagieren wir darauf und informieren unsere Kunden über notwendige Nach- bzw. Umrüstungen.

Prüfungen für den Hersteller:

- Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle, da es sich um eine gefährliche Maschine laut Anhang IV der Maschinenrichtlinie 2006/42 EG handelt.
- Statische und dynamische Tests sowie Funktionsprüfungen nach EN 12158-1 bzw. EN 12159; Abs. 6.3; und elektrische Prüfungen nach EN 60204 vor der Auslieferung.

Prüfungen bei Baustellenaufzügen für den Betreiber:

Prüfung 1:

Ein neuer Aufzug muss nach dem ersten Aufbau, vor der ersten Inbetriebnahme durch eine ZÜS (zugelassene Überwachungsstelle wie TÜV; DEKRA) geprüft werden. Prüfgrundlagen sind Aufbau- und Betriebsanleitung; sowie TRBS 1201 Teil 4;

Prüfung 2:

Prüfung nach jedem Aufbau durch eine befähigte Person (Prüfgrundlagen sind Aufbau- und Betriebsanleitung; TRBS 1203; TRBS 3121; TRBS 1121; TRBS 2111; TRBS 2181; **TRBS 2121 Teil 1**).

Prüfung 3 (Wiederkehrende Prüfung → Hauptprüfung):

Prüfung nicht länger als zwei Jahre nach der BetrSichV §16 durch eine zugelassene Prüfstelle (TÜV; DEKRA). Prüfgrundlagen sind Aufbau- und Betriebsanleitung sowie TRBS 1201 Teil 4; Punkt 3.3.

Prüfung 4 (Wiederkehrende Prüfung → Zwischenprüfung):

Zwischenprüfung zwischen zwei Hauptprüfungen nach der BetrSichV §16 durch eine zugelassene Prüfstelle (TÜV; DEKRA). Abschnitt 2 (4) regelt den Zeitpunkt der Zwischenprüfung (in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen). Prüfgrundlagen sind Aufbau- und Betriebsanleitung sowie TRBS 1201 Teil 4; Punkt 3.4.

HINWEIS:

Jeder weitere Aufbau eines Aufzuges an einer anderen Baustelle; Änderungen der Etagenanzahl; Hubhöhe etc. kann durch eine befähigte Person geprüft werden. Die Prüfungen durch die ZÜS beziehen sich nur auf wiederkehrende Prüfungen.

Stand alter Transportbühnen vor Baujahr 2010:
Es gibt nur eine gültige Betriebssicherheitsverordnung, es sind auch keine Übergangsfristen für diese Aufzüge genannt; somit sind auch Transportbühnen, die bisher nicht überwachungsbedürftig waren, nun überwachungsbedürftig eingestuft.

GEDA-Dechentreiter GmbH & Co. KG
Asbach-Bäumenheim, 16.07.2015

Matthias Uhl
Produktmanagement

Überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV Abschnitt 3

Beim GEDA-Multilift bzw. bei der GEDA-Transportbühne handelt es sich um Baustellenaufzüge nach der Maschinenrichtlinie Anhang IV. Sie sind zwar nicht dauerhaft installiert, jedoch durch Abschnitt 2, (2) werden sie zu überwachungsbedürftigen Anlagen.

Bauaufzug zum Heben von Personen und Material

1. Vorübergehend errichtete Baustellenaufzüge nach Europäischer Maschinenrichtlinie 2006/42 EG Anhang IV und harmonisierter Norm EN12159!

2. Vorübergehend errichtete Transportbühnen (Baustellenaufzüge) nach Europäischer Maschinenrichtlinie 2006/42 EG Anhang IV ohne harmonisierte Norm!

GEDA Multilift P12	Transportbühne GEDA 1500 Z/ZP

Gerät	Produktion	Prüfung vor Inbetriebnahme und Wiederinbetrieb-nahme nach prüfpflichtigen Änderungen	Prüfung vor weiterer Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfungen
1. Bauaufzug für Personen- und Materialbeförderung (z. B. GEDA Multilift; temporär & permanent installiert)	EMR 2006/42 EG EN 12159	BSV §15[1] (sowie Anhang 2) zugelassene Überwachungsstelle	BSV §14 (1)[2] durch eine befähigte Person	BSV §16 (15)[3][4] **Mindestens** alle 2 Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle (Zwischenprüfung ist in der Mitte des Prüfintervalls ebenfalls durch eine ZÜS durchzuführen)
2. Baustellenaufzug (z. B. GEDA-Transportbühne; temporär & permanent installiert)	EMR 2006/42 EG keine EN vorhanden			

[1] (1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben geprüft werden.

[2] (1) Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.

[3] (1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben geprüft werden.

[4] Abschnitt 2: (4) 4.3 Zusätzlich zu der Prüfung nach Nummer 4.1 ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfun-gen nach Nummer 4.1 eine Prüfung durchzuführen (Zwischenprüfung). § 14 Absatz 5 gilt entsprechend. Bei der Prüfung nach Satz 1 ist zu prüfen, ob sich die Aufzugsanlage in einem dieser Verordnung entspre-chenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann. Die Prüfung ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen.